

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat am 15.04.2024 folgende Satzung über die Änderung der Hauptsatzung vom 08. Februar 2021 beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Ziffern 2.1, 2.2 und 2.14 werden wie folgt geändert:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 30.000 Euro im Einzelfall;
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung der Deckungsreserven von bis zu 4.000 Euro im Einzelfall;
- 2.14 Verträge über die Nutzung von gemeindeeigenem Wohnraum bis zu einer Jahresmiete von 5.000 Euro im Einzelfall.

b) Nach Ziffer 2.6.2 wird folgende neue Ziffer eingefügt:

2.6.3 bis 3.000 Euro zeitlich unbegrenzt;

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2024 in Kraft.

Biberach, den 16. April 2024



Jonas Breig
Bürgermeister



Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach § 4 Abs. 3 Satz 1 GemO BW öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung vom 15.04.2024 beschlossene Satzung wurde gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung kann jederzeit während der üblichen Öffnungszeiten auf dem Rathaus oder im Internet unter www.biberach-baden.de eingesehen werden.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.